



RICHTLINIEN FÜR DIE FÖRDERUNG
VON STECKERFERTIGEN PHOTOVOLTAIKANLAGEN

gültig bis 31.12.2024

- geändert am 11.09.2023

Die Gemeinde Frittlingen fördert die Anschaffung und Installation von steckerfertigen Photovoltaikanlagen (sog. „Balkonkraftwerke“) für private Wohngebäude. Bei dieser Förderung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Frittlingen, auf sie besteht kein Rechtsanspruch. Der Förderzeitraum ist auf die Jahre 2023 und 2024 beschränkt.

1. Fördertatbestand

Gefördert wird die erstmalige Anschaffung und Installation einer steckerfertigen Photovoltaikanlage an einem privaten, nicht gewerblich genutzten Wohnhaus auf Gemarkung Frittlingen. Die Förderung erfolgt für maximal 2 solcher Anlagen mit einer Leistung von jeweils maximal 600 Wp. Sollten im Förderzeitraum Anlagen mit einer Leistung von jeweils maximal 800 Wp rechtlich bzw. vom Netzbetreiber Netze BW zugelassen werden, werden auch solche Anlagen mit den unten stehenden Maßgaben, geändert um die Maßgabe 800 W bzw. 800 Wp, gefördert.

2. Zuwendungsempfänger

Diese Förderung können nur erhalten

- Eigentümer von privat und selbst genutzten, nicht gewerblichen Wohnungen oder Wohngebäuden
- Mieter von Mietwohnungen, für die das schriftliche Einverständnis des Vermieters zur Installation der Anlage vorliegt

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die steckerfertige Photovoltaikanlage ist nach den gesetzlichen Vorgaben und den allgemein anerkannten Regeln zu installieren und hat der Norm DIN VDE AR-N 4105 zu entsprechen.
2. Das einzelne Modul der Anlage darf die maximale Leistung von 600 W (Wechselrichter-nennleistung) nicht überschreiten.
3. Folgende Unterlagen sind zusätzlich zum Förderantrag vorzulegen:
 - Kopie der Rechnung über die steckerfertige Photovoltaikanlage mit Nachweis der o.g. DIN-Norm VDE AR-N 4105
 - Kopie der Registrierungsbestätigung aus dem Marktstammdatenregister (siehe: <https://www.netze-bw.de/stromeinspeisung/steckerfertige-pv-anlage>)

4. Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses beträgt einmalig

- a) 100 € pro Modul jeweils max. 600 Wp pro steckerfertiger Photovoltaikanlage
- b) maximal 2 Module pro abgeschlossener Wohnung

5. Antragstellung

1. Für den Antrag ist das Formular „Antrag auf Förderung einer privat genutzten steckerfertigen Photovoltaikanlage durch die Gemeinde Frittlingen“ zu verwenden.
2. Anträge können für ab 01.01.2023 und bis 31.12.2024 gelieferte und installierte Anlagen gestellt werden.